

JUGENDORDNUNG des Bayerischen Karate Bundes e.V.



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die "Bayerische Karatejugend" (BKJ) ist die Jugendorganisation des Bayerischen Karate Bundes e.V.. Mitglieder der BKJ sind alle Jugendlichen bis 21 Jahre sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

1. Die BKJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der BKJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer und Mitarbeiter, mit dem Ziel, die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können
 - e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung
 - f) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
 - g) Pflege der internationalen Verständigung
 - h) Eintreten für die Interessen und den Schutz der Mitglieder der BKJ.

§ 3 Organe

Organe der BKJ sind:

1. der Landesjugendtag
2. der Landesjugendvorstandschaft

§ 4 Landesjugendtag

1. Die Landesjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der BKJ. Sie bestehen aus:
 - a) den/der Vereins- bzw. Abteilungsjugendleiter/innen,
 - b) den/der Bezirksjugendreferenten/innen,
 - c) den Mitgliedern der Landesjugendvorstandschaft

2. Aufgaben der Landesjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Landesjugendvorstandschaft
 - c) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Landesjugendvorstandschaft
 - d) Entlastung der Landesjugendvorstandschaft
 - e) Wahl der Landesjugendvorstandschaft
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g) Änderungen der Jugendordnung.

3. Der ordentliche Landesjugendtag findet zweijährlich statt. Er wird mindestens sechs Wochen vorher von der Landesjugendvorstandschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bzw. durch Veröffentlichung im Verbandsorgan einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereins- bzw. Abteilungsjugendleiter/innen oder eines Drittels der Bezirksjugendreferenten/innen oder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Landesjugendvorstandschaft muß ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen stattfinden.

4. Über die Einreichung von Anträgen zum Landesjugendtag gilt die BKB-Satzung.

5. Der Landesjugendtag ist immer dann beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Weiteres regelt die BKB-Satzung.

7. Die gewählten Vertreter der Vereine haben entsprechend ihrer eigenen jugendlichen Einzelmitglieder je angefangene 30 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmzahl für den Landesjugendtag ergibt sich aus der aktuellsten Bestandserhebung (Mitgliedschaft) an den Deutschen Karate Verband e.V. (DKV)

8. Die unter § 4 1. b) c) genannten haben jeweils eine Stimme.

§ 5 Die Landesjugendvorstandschaft

1. Die Landesjugendvorstandschaft besteht aus:
 - a) dem/der Landesjugendreferent/in als Vorsitzende/r
 - b) dem/der Stellv. Landesjugendreferent/in (Leistungssport)
 - c) dem/der Stellv. Landesjugendreferent/in (Breitensport)
 - d) dem/der Jugendkassier/in
 - e) dem/der Medienreferent/in

2. Die Landesjugendvorstandschaft ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Bayerischen Karate Bundes e.V.. Sie stellt über die der BKJ zufließenden Mittel einen Haushaltsplan auf.
 Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und ihrer Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages.

Aufgaben sind Planung und Organisation von Meisterschaften, Lehrgängen und sportlichen Begegnungen aller Art, sowie die Ausgestaltung des § 2 Abs. 2. Diese Aufgaben können an andere BKB-Organen übergeben bzw. diese mit deren Durchführung beauftragt werden. Hierüber entscheidet der Landesjugendreferent/Landesjugendvorstandschaft.

Sie ist über ihre Tätigkeit dem Landesjugendtag, dem Präsidium und dem Technischen Ausschuß verantwortlich.

3. Der/die Landesjugendreferent/in oder seine/ihre Stellvertreter/in vertreten die Interessen der BKJ nach innen und außen. Der/die Landesjugendreferent/in ist Mitglied des Technischen Ausschusses und des Bundesjugendtages des DKV.
4. Die Mitglieder der Landesjugendvorstandschaft werden von dem Landesjugendtag für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Landesjugendvorstandschaft im Amt.
5. Die Sitzungen der Landesjugendvorstandschaft finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Landesjugendvorstandschaft ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen vier Wochen einzuberufen.
6. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Landesjugendvorstandschaft Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandschaft.

§ 6 Bezirke

Die Bezirksjugendreferenten/innen werden von den Jugendleitern/innen der Vereine/Abteilungen der jeweiligen Bezirke gewählt. Die bestehende Jugendordnung der BKJ gilt entsprechend.

§ 7 Vereine und Abteilungen

Die Jugendlichen der Mitgliedsvereine und -abteilungen wählen einen Jugendleiter/in, der/die ihre Interessen auf dem Landesjugendtag und im Bezirk vertritt. Das weitere regelt ihre eigene Ordnung. Jeder Mitgliedsverein und -abteilung sollte eine eigene Jugendordnung haben.

§ 8 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Sport- und Turnierordnungen. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des BKB e.V.. Änderungen erfolgen durch den Landesjugendtag und bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag des Bayerischen Karate Bundes e.V..

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der Bayerischen Karate Jugend im BKB e.V. wurde vom Landesjugendtag am 24.05.97 beschlossen und im Rahmen des Verbandstages des Bayerischen Karate Bundes e.V. am 09.11.97 genehmigt, vom Landesjugendtag am 25.01.2003 geändert u vom Verbandstag am 23.11.03 genehmigt.